



Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Karlskron
vom 08.12.2025
im Sitzungssaal des Rathauses der Gemeinde Karlskron
Beginn: 19:00 Uhr

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte.

Anwesend sind:

Vorsitzender

Kumpf, Stefan

Mitglieder

Bachhuber, Kurt

Brüderle, Hedwig

Doppler, Christopher

Froschmeir, Christine

GRin Froschmeir kommt zu Beginn des TOPs 2.1 der öffentlichen Sitzung in den Sitzungssaal.

Glöckl, Martin

Hagl, Gerhard

Heimrich, Erika

Krammer, Dominik

Krammer, Thomas

Moosheimer, Sylvia

Raba, Florian

Reitberger, Hubert

Schardt, Markus

Schwinghammer, Andreas

Straub, Regina

Wendl, Martin

Entschuldigt fehlen:

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Tagesordnung:

- 1. Genehmigung der Niederschrift vom 25.11.2025**
- 2. Bauangelegenheiten**
 - 2.1 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Garagen, Fl.Nrn. 863/28 und 863/29 Gmkg Karlskron, Bauort Raiffeisenstraße, Karlskron
 - 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort Fl.Nr. 761/6 Gmkg Karlskron, Rainweg 45b, Grillheim
 - 2.3 Bauantrag zur Errichtung von zwei Rundbogenhallen als Weideunterstand, Bauort Fl.Nr. 596 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 16, Brautlach
- 3. Bauleitplanung Gemeinde Karlskron**
 - 3.1 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Karlskron I" mit Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss
 - 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Karlskron II" mit Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss
- 4. Bauleitplanung Nachbargemeinden**
 - 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
 - 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Markt Hohenwart - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Sondergebiet "Klosterberg", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB
- 5. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes**
 - 5.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung Verkehrsfläche Fl-Nr.348/19 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg
 - 5.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung der Verkehrsfläche Fl-Nr.1289 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg
 - 5.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes-Widmung der Verkehrsfläche "Fruchtheim"
 - 5.4 Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes-Widmung der Verkehrsfläche "Dollstraße" als Ortsstraße
- 6. Erneuerung und künstlerische Gestaltung der Verglasung der Türen der Aussegnungshalle in Adelshausen**
- 7. KiGa Farbenfroh - Schriftzug an der Fassade**
- 8. Jahresrechnung 2024**
 - 8.1 Feststellung der Jahresrechnung 2024
 - 8.2 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2024
 - 8.3 Entlastung der Jahresrechnung 2024
- 9. Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2025 und Ausblick auf das Haushaltsjahr 2026**
- 10. Anfragen und Mitteilungen**
 - 10.1 Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher
 - 10.2 Anfrage GRin Froschmeir - Aufstellen von Blumentöpfen als Absperrung in der Lessingstraße
 - 10.3 Anfrage GR Wendl - Verkehrssituation im Ortsteil Deubling; Staatstraße 2044
 - 10.4 Anfrage GRin Brüderle - Öffentliche Toiletten in Adelshausen

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift vom 25.11.2025

Gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2025 bestehen keine Einwendungen.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.11.2025 in der zugesandten Form.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 2 Bauangelegenheiten

TOP 2.1 Antrag auf Verlängerung des Vorbescheides zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Garagen, Fl.Nrn. 863/28 und 863/29 Gmkg Karlskron, Bauort Raiffeisenstraße, Karlskron

Der Bauherr beantragt mit Schreiben vom 03.11.2025 die Verlängerung des Vorbescheides AZ 30-BV060854 zur Errichtung von zwei Einfamilienhäusern mit zwei Garagen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 863/28 und 863/29 der Gemarkung Karlskron, Raiffeisenstraße in Karlskron um zwei Jahre.

Ursprünglich war die Genehmigung auf die Fl.Nr. 863 verbeschieden, welche mittlerweile auf die Fl.Nrn. 863, 863/28 und 863/29 geteilt wurde.

Die Flurnummer 863/28 erhielt am 02.01.2023 die Baugenehmigung zum Neubau eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten (BV220567). Dieses Vorhaben wurde bereits fertiggestellt.

Somit richtet sich die beantragte Verlängerung nur noch auf ein Einfamilienhaus mit Garage auf der Fl.Nr. 863/29 Gmkg Karlskron.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 12 „Raiffeisenstraße 2. Änderung“.

Eine Änderung der Planung ist zurzeit nicht veranlasst.

Die Frist kann auf schriftlichen Antrag um jeweils bis zu vier Jahre verlängert werden, gemäß Art. 71 Satz 3 BayBO.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat den Verlängerungsantrag behandelt und erteilt sein Einvernehmen zur Verlängerung des Vorbescheides um vier Jahre.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 2.2 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Bauort FI.Nr. 761/6 Gmkg Karlskron, Rainweg 45b, Grillheim

Mit dem Bauantrag wird auf der FI.Nr. 761/6 der Gemarkung Karlskron, Rainweg 45b in Grillheim die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage beantragt.

Das Einfamilienhaus (11,24 m x 7,87 m) soll mit zwei Vollgeschossen und einem Satteldach (Dachneigung 24°) errichtet werden. Nördlich an das Wohnhaus soll der Windfang/Garderobe (2,42 m x 5,07 m) und die Doppelgarage (8,33 m x 6,14 m) eingeschossig mit einem Flachdach entstehen.

Das Grundstück FI.Nr. 761/6 Gemarkung Karlskron liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans der Gemeinde Karlskron. Die Festsetzungen werden eingehalten.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron ist das Grundstück als Wohngebiet ausgewiesen. Wohnhäuser und Garagen sind demnach zulässig.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauvorhaben befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 2.3 Bauantrag zur Errichtung von zwei Rundbogenhallen als Weideunterstand, Bauort FI.Nr. 596 Gmkg Karlskron, Aretinstr. 16, Brautlach

Mit dem Bauantrag wird auf dem Grundstück FI.Nr. 596 der Gemarkung Karlskron, Aretinstr. 16 in Brautlach die Errichtung von zwei Rundbogenhallen als Weideunterstand beantragt.

Beide Rundbogenhallen sollen zusammen 24,60 m x 15,60 m groß und mit einem Rundbogen- bzw. Tonnendach (Höhe 8,25 m) errichtet werden.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und dem Außenbereich zuzuordnen.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert, da keine öffentlichen Belange entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und das Vorhaben einem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Das Vorhaben befindet sich im vom Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt ermittelten, vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet an der Brautlach.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in amtlich festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind grundsätzlich verboten und bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet kann genehmigt werden, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust

- von verlorengelassenem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Die Prüfung hierüber obliegt dem Landratsamt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem Bauantrag befasst und erteilt sein Einvernehmen.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 3 Bauleitplanung Gemeinde Karlskron

TOP 3.1 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Karlskron I" mit Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss

Der Geschäftsführer der Firma Anumar nimmt an der Gemeinderatssitzung für Rückfragen teil.

Die Firma Anumar GmbH beantragt bei der Gemeinde Karlskron, auf den Flurstücken Nr. 556, 559 und 597 in der Gemarkung Adelshausen, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Flächen sind im privaten Eigentum und befinden sich südöstlich von Adelshausen. Die Firma Anumar betitelt dabei dieses Vorhaben als „Solarpark Karlskron V“.

Laut Gemeindeverwaltung sollte von der Nummerierung der Firma Anumar abgewichen werden, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass bereits fünf Solarparks in Gemeindebereich per Bauleitplanung behandelt bzw. genehmigt wurden.

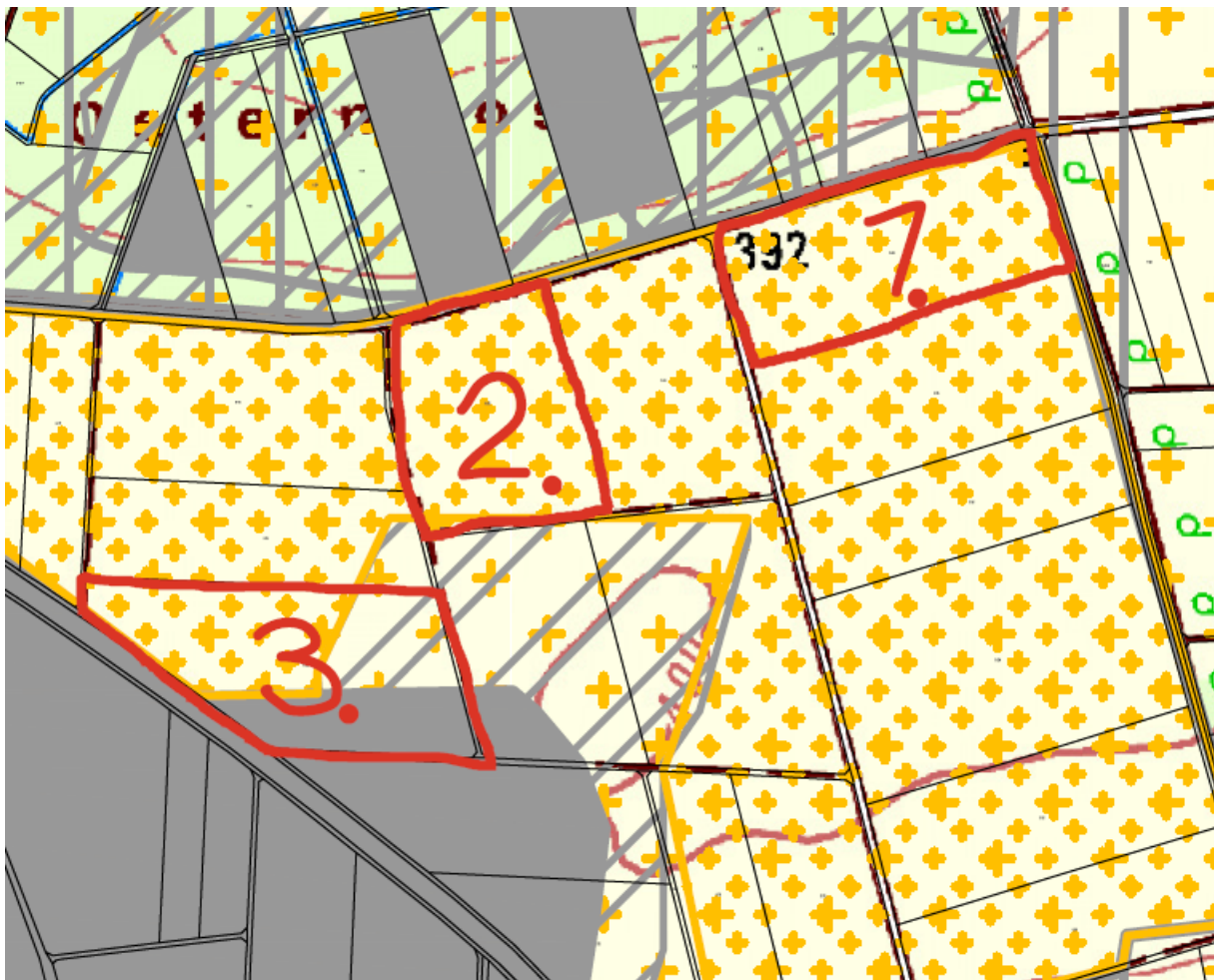
Die oben genannten Flächen befinden sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Für die Planungsabsichten besteht gegenwärtig kein Baurecht. Um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem momentan rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron entwickelbar, da die zu überplanenden Flächen allesamt als „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Abgleich mit den gemeindlichen Leitzielen:

In der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023 wurden die „Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung“ beschlossen.



Laut den Richtlinien befinden sich die **Flurstücke 556 (Nummer 1)** und **559 (Nummer 2)** komplett im „Potenzialbereich ohne derzeit erkennbare Restriktionen“ und damit im Idealbereich.

Die **Flurnummer 597 (Nummer 3)** befindet sich jedoch nur zu einem Teil in diesem Idealbereich. Der süd-östlichen Bereich des Flurstücks ist laut den Richtlinien im Ausschlussbereich (grau) dargestellt. In diesem Bereich befindet sich „Landwirtschaftlicher Boden mit überdurchschnittlicher Bonität“, was laut Richtlinien eine erhebliche Restriktion darstellt. Da es sich vorliegend um Richtlinien handelt, obliegt die Einzelfallentscheidung dem Gemeinderat.

Der Geschäftsführer der Firma Anumar berichtet, dass bereits ein Projekt existiert, welches sich im Genehmigungsverfahren befindet. Geplanter Baubeginn ist der Herbst 2026. Es besteht ein Zuschlag seitens der Bundesnetzagentur für ein Projekt mit Batteriespeicher.

Das aktuelle Projekt hat eine Fläche wird ca. 11 Hektar. Es handelt sich um eine EEG-Fläche, sodass man sich einen Zuschlag bei der Bundesnetzagentur sichern kann. Die Firma Anumar errichtet einen Solarpark mit einer Energieerzeugung von 13.500 MWh. Hierfür investiert die Firma Anumar ca. 8 Millionen Euro. Während der 30-jährigen Betriebslaufzeit nimmt die Gemeinde Karlskron ca. 1 Millionen Euro an Gewerbesteuer und 0,2 ct je eingespeisten kWh ein. Die 0,2 ct je eingespeisten kWh sind nicht kreisumlagepflichtig.

GR Hagl hätte sich gewünscht, dass die Bauvorhaben der TOPs 3.1 und 3.2 im Vorhinein im Bauausschuss behandelt werden. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass durch die damalige Aufstellung der Leitlinien die Rahmenbedingen geschaffen wurden.

GRin Brüderle erkundigt sich, ob eine Stromleitung benötigt wird. Der Geschäftsführer der Firma Anumar bejaht dies. Der Strom wird durch die Batterie gepuffert und kann anschließend

abgegeben werden. Bis dato gibt es noch keine verbindliche Netzzusage. Die Netzanfrage kann die Firma Anumar erst stellen, wenn ein Aufstellungsbeschluss vorliegt. Die Leitung soll entweder zum Umspannwerk in Reichertshofen oder zum Umspannwerk in Richtung Ingolstadt verlaufen.

Beschluss:**1. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:**

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Karlskron I“. Es wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlage im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

2. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Wegen der räumlichen Lage wird eine grundsätzliche Eignung der Fläche für regenerative Energien gesehen. Durch den noch zu erstellenden Grünordnungsplan wird eine zusätzliche Einbindung in die Landschaft erfolgen.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten und Risiken für alle erforderlichen Bauleitplanverfahren, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie alle erforderlichen Erschließungs- und Verlegungskosten von Netzanschlussleitungen.

Der Vorhabenträger beauftragt einen Landschaftsarchitekten seiner Wahl und auf eigene Rechnung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Flächennutzungsplanänderung für den Solarpark.

Angenommen**Ja 14 Nein 3****TOP 3.2 Vorhabenbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplan Freiflächenphotovoltaikanlage "Solarpark Karlskron II" mit Änderung des Flächennutzungsplanes; Aufstellungsbeschluss**

Die Firma Anumar GmbH beantragt bei der Gemeinde Karlskron, auf den Flurstücken Nr. 379/4 und 379/5 in der Gemarkung Karlskron, eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu errichten. Die Flächen sind im privaten Eigentum und befinden sich nordöstlich vom Ortsteil Josephenburg. Die Firma Anumar betitelt dabei dieses Vorhaben als „Solarpark Karlskron VI“.

Laut Gemeindeverwaltung sollte von der Nummerierung der Firma Anumar abgewichen werden, da ansonsten der Eindruck entstehen könnte, dass bereits sechs Solarparks in Gemeindebereich per Bauleitplanung behandelt bzw. genehmigt wurden.

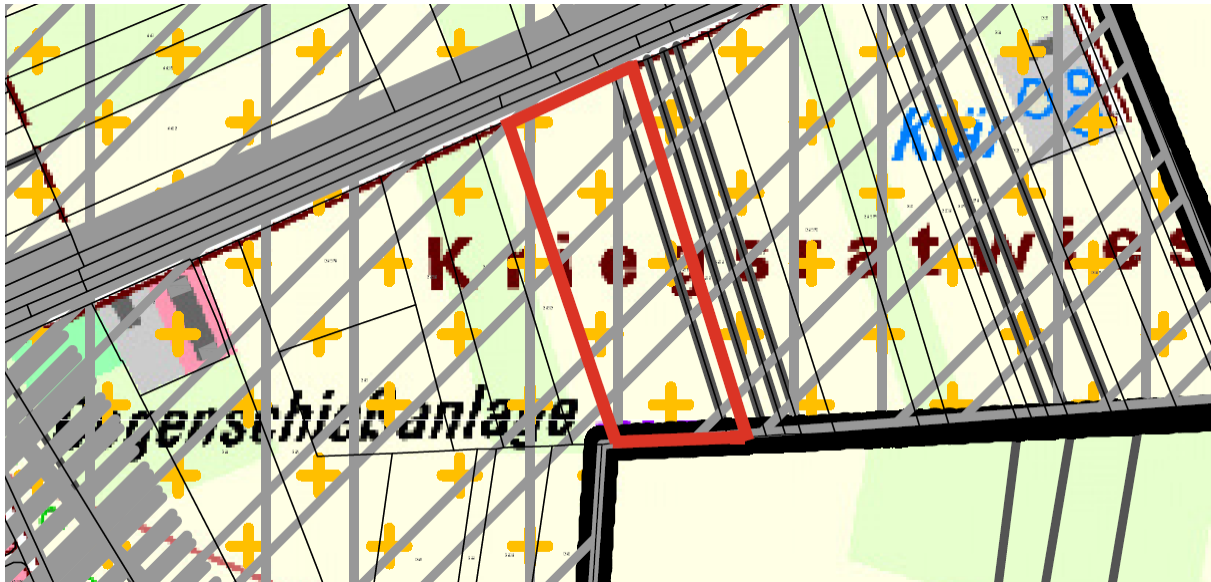
Die oben genannten Flächen befinden sich im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Für die Planungsabsichten besteht gegenwärtig kein Baurecht. Um die Realisierung des Vorhabens zu ermöglichen, wird somit die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem momentan rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlskron entwickelbar, da die zu überplanenden Flächen allesamt als „Landwirtschaftliche Nutzflächen“ ausgewiesen sind.

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfordert somit eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

Abgleich mit den gemeindlichen Leitzielen:

In der Gemeinderatssitzung am 27.02.2023 wurden die „Leitziele für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als Teil einer klimaneutralen und krisensicheren Energieversorgung“ beschlossen.



Die Flurnummern 379/4 und 379/5 befinden sich im Potenzialbereich mit voraussichtlichen Restriktionen im Bereich Artenschutz. Die beiden Flurnummern befinden sich im sogenannten „landschaftlichen Vorbehaltsgebiet“. Dadurch liegt kein Ausschluss vor, in der Planung sollte jedoch verstärkt auf die Belange von Natur und Landschaft geachtet werden, da Wiesenbrüteregebiete vorliegen könnten.

Der Geschäftsführer der Firma Anumar berichtet, dass dieses Projekt eine Fläche von ca. 2,5 Hektar hat. Es handelt sich ebenfalls um eine EEG-Fläche, sodass man sich einen Zuschlag bei der Bundesnetzagentur sichern kann. Die Firma Anumar errichtet einen Solarpark mit einer Energieerzeugung von 3.100 MWh. Hierfür investiert die Firma Anumar ca. 2 Millionen Euro. Während der 30-jährigen Betriebslaufzeit nimmt die Gemeinde Karlskron ca. 300.000 Euro an Gewerbesteuer und 0,2 ct je eingespeisten kWh ein. Die 0,2 ct je eingespeisten kWh sind nicht kreisumlagepflichtig.

Beschluss:1. vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes mit der Bezeichnung „Solarpark Karlskron II“. Es wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlage im Sinn von § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausgewiesen.

2. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan:

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan wird im Parallelverfahren in ein Sondergebiet Photovoltaik geändert. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Wegen der räumlichen Lage wird eine grundsätzliche Eignung der Fläche für regenerative Energien gesehen. Durch den noch zu erstellenden Grünordnungsplan wird eine zusätzliche Einbindung in die Landschaft erfolgen.

Der Vorhabenträger trägt die Kosten und Risiken für alle erforderlichen Bauleitplanverfahren, die naturschutzrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsregelung, sowie alle erforderlichen Erschließungs- und Verlegungskosten von Netzanschlussleitungen.

Der Vorhabenträger beauftragt einen Landschaftsarchitekten seiner Wahl und auf eigene Rechnung mit der Erstellung eines Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und Flächennutzungsplanänderung für den Solarpark.

Angenommen

Ja 14 Nein 3

TOP 4 Bauleitplanung Nachbargemeinden

TOP 4.1 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Gemeinde Baar-Ebenhausen - 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde der Gemeinde Baar-Ebenhausen bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplans zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 "Gewerbegebiet Süd-West" nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Die frühzeitige Beteiligung der o.g. Bauleitplanung wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2025 behandelt und einstimmig zugestimmt.

Lage des Plangebiets:

Das Gewerbegebiet liegt im Süden des Gemeindeteils Baar an der Bahnlinie München-Ingolstadt und an der Grenze zum Markt Reichertshofen. Die Gemeindegrenze ist in den Planunterlagen eingetragen.

Anlass der Planung:

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine Fläche von ca. 5,17 ha von Flächen für die Landwirtschaft in gewerbliche Bauflächen umgewidmet werden. Die Gemeinde beabsichtigt die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets, um dem steigenden Bedarf an gewerblich nutzbaren Flächen im Gemeindegebiet gerecht zu werden. Ziel der Planung ist die gewerbliche Entwicklung am Standort zu stärken, bestehende Betriebe in ihrer Weiterentwicklung zu unterstützen sowie Neuansiedlungen zu ermöglichen.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit dem o.g. Bauleitplanverfahren befasst und erhebt weiterhin keine Einwendungen oder Anregungen.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 4.2 Bauleitplanung Nachbargemeinde - Markt Hohenwart - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Sondergebiet "Klosterberg", Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Karlskron wird als Nachbargemeinde des Marktes Hohenwart bei der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 Sondergebiet „Klosterberg“ im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Ziel und Zweck der Planung:

Das Sondergebiet Klosterberg an der „Neuburger Straße“ wurde in den 1990er Jahren zur Aussiedlung von Werk- und Förderstätten sowie Wohnheimen für Menschen mit Einschränkungen umgesetzt.

Die Aussiedlung wurde aufgrund der beengten Verhältnisse auf dem Klosterberg notwendig. Mittlerweile musste der Werkstattleiter aufgrund der knappen Lagerkapazitäten Gruppen auslagern und außerhalb, z. B. im Industriegebiet „Ziegelstadelacker“ Hallen anmieten.

Nördlich bzw. westlich des best. Sondergebietes grenzt das Grundstück Flur-Nr. 112 TF, Gemarkung Klosterberg, an, dass im gegenständlichen Verfahren den Geltungsbereich darstellt.

Der Grundstückseigentümer und der Betreiber der Förder-/Werkstätten mit Wohnheimen, das Regens Wagner-Werk, kooperieren seit längerer Zeit auf verschiedenen Bereichen und Ebenen. Daher ist vorgesehen mit der 2. Erweiterung des Sondergebietes Klosterberg die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Mehrzweckhalle (Regens Wagner-Werk) und einer Unterstellhalle für landwirtschaftliche Geräte zu schaffen.

Der Flächennutzungsplan sieht bereits eine Erweiterung des bestehenden Sondergebiets in nördlicher und westlicher Richtung vor.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat sich mit der o.g. Bauleitplanung befasst und erhebt keine Einwendungen oder Anregungen.

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 5 Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

TOP 5.1 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung Verkehrsfläche FI-Nr.348/19 Gmkg Karlskron als beschränkt öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Verkehrsfläche FI-Nr.348/19 Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlichen Weg zu widmen. Der Fußweg dient der Erschließung der Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fußweg Schillerstraße
Flur-Nr.	348/19 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Schillerstraße
Endpunkt:	Goethestraße
Länge	0,069 km
Widmungsbeschränkung:	nur für Fußgänger
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 5.2 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes- Widmung der Verkehrsfläche FI-Nr.1289 TF Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist der Weg FI-Nr.1289 TF der Gmkg Karlskron als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Der Weg dient dem örtlichen Erschließungsverkehr zur angrenzenden Wohnbebauung in Fruchtheim und der Erschließung des Grundstücks der FI-Nr.316/15 der Gemarkung Karlskron. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit ein **beschränkt-öffentlicher Weg** vor.

Bei beschränkt öffentlichen Wegen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich der Fußweg im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig.

Der Fußweg wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Wegegrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung des beschränkt-öffentlichen Weg ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.

4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für den Fußweg anzulegen.

Beschluss:

Der nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Fußweg wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 53 Abs.2 BayStrWG als beschränkt-öffentlicher Weg gewidmet.

Bezeichnung:	Fußweg und Radweg Fruchtheim
Flur-Nr.	1289 TF der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Nordgrenze Fußweg Straßäcker
Endpunkt:	Fruchtheim
Länge	0,024 km
Widmungsbeschränkung:	nur für Fußgänger und Radfahrer Zufahrt zu dem Grundstück FI-Nr. 316/15 „Anliegerverkehr frei“
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 5.3 Vollzug des Bayerischen Straßen- u. Wegegesetzes-Widmung der Verkehrsfläche "Fruchtheim"

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen.

Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Fruchtheim
--------------	------------

Flur-Nr.	308/2 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	Östliche Grundstücksgrenze der Flur-Nr. 309/5 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	Ringstraße
Länge	0,474 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 5.4 Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes-Widmung der Verkehrsfläche "Dollstraße" als Ortsstraße

Im Zuge der Digitalisierung und erstellen der Bestandsverzeichnisse für die Gemeinde Karlskron ist die Erschließungsstraße als Ortsstraße zu widmen. Die Straße dient dem örtlichen Erschließungsverkehr der angrenzenden Wohnbebauung. Entsprechend der Verkehrsbedeutung liegt somit eine **Ortsstraße** vor.

Bei Ortsstraßen obliegt die Widmung der jeweiligen Gemeinde als zuständige Straßenbaubehörde. Da sich die Straße im Gemeindegebiet von Karlskron befindet, ist die Gemeinde Karlskron sachlich und örtlich zuständig. Bei einer Ortsstraße, handelt sich um eine Gemeindestraße, welche in einem gemeindlichen Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt wurde. Es besteht daher eine Verpflichtung diese nach der Herstellung öffentlich zu widmen. Die Straße wurde ordnungsgemäß hergestellt und ist benutzbar. Eigentümer des Straßengrundstücks ist die Gemeinde Karlskron, welcher auch die Straßenbaulast obliegt. Die Voraussetzungen für die Widmung sind somit erfüllt.

1. Ein Beschluss über die Widmung der Straße ist zu fassen.
2. Die Widmungsverfügung ist öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis sind zu verfügen.
4. Im Bestandsverzeichnis ist eine neue Karteikarte für die Straße anzulegen.

Beschluss:

Die nachfolgend näher bezeichnete und im beigefügten Lageplan markierte Straße wird gemäß Art.6 Abs.1 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG zur Ortsstraße gewidmet.

Bezeichnung:	Dollstraße
Flur-Nr.	Flur-Nr.96/11 TF, 96/27 und 93/5 der Gemarkung Karlskron
Anfangspunkt:	a) Nordwestecke des Grundstücks FI-Nr.96 der Gemarkung Karlskron
Endpunkt:	b) Dollstraße a) Hauptstraße St 2049

	b) Westgrenze Grundstück Flur-Nr.93/6 der Gemarkung Karlskron
Länge:	0,146 km
Widmungsbeschränkung:	- - - - -
Straßenbaulastträger:	Gemeinde Karlskron

Angenommen
Ja 17 Nein 0

TOP 6 Erneuerung und künstlerische Gestaltung der Verglasung der Türen der Aussegnungshalle in Adelshausen

1. Ausgangslage

Die Aussegnungshalle des Friedhofs Adelshausen soll gestalterisch und atmosphärisch aufgewertet werden. In den vergangenen Jahren wurde mehrfach der Wunsch geäußert, den Raum würdiger, heller und zeitgemäßer zu gestalten – insbesondere für Trauerfeiern, Verabschiedungen und stille Andachten.

Eine Glasgestalterin aus Schrobenhausen wurde um ein erweitertes Gesamtkonzept gebeten. Das nun vorliegende Angebot umfasst:

- künstlerisch gestaltete Glasflächen für **beide Türen**,
- ein großes **Echtantikglas-Kunstfenster als Vorsatzscheibe** für das Hauptfenster,
- zwei **künstlerische Glas-Kerzenschalen** für die Rückwand.

Damit würde der gesamte Innenraum eine zusammenhängende, künstlerische Gestaltung erhalten.

2. Inhalte des neuen Gesamtangebots (23.10.2025)

Projekt 1 – ISO-Gläser für beide Türen

- 2 künstlerisch gestaltete ISO-Gläser
- Glasmaß: **82 cm × 104 cm** (pro Scheibe)
- Technik: keramische Schmelzfarben, mehrfache Brennvorgänge bei ca. 620°C
- Endverarbeitung: ESG
- Herstellung in der Mayer'schen Hofkunst, München
- Exakte Maßaufnahme und Einbau durch Glaser
- Kosten: **6.332,70 €**

Projekt 2 – Echtantikglas-Kunstwerk als Vorsatzfenster

- Größe inkl. Stahlrahmen: **96 cm × 126 cm**
- Material und Technik: mundgeblasene Echtantikgläser, schabloniert, geschnitten, mit Schwarzlot bemalt, gebrannt, verbleit und verkittet
- Montage in einem doppelten Stahlrahmen, eingehängt in Wand-Schiene

- Kosten inkl. Rahmen und Montage: **6.700,00 €**

Projekt 3 – Zwei Glas-Kerzenschalen für die Rückwand

- 2 Stück
- Technik: bemalt, bei 650°C gebrannt, anschließend Verschmelzung bei 800°C, danach ofengeformt
- Halterungen: maßgefertigte Stahlhalterungen
- Kosten: **720,00 €**

Gesamtkosten laut Angebot

- **Nettosumme:** 13.752,70 €
- **zzgl. 7 % MwSt.:** 962,69 €
- **Bruttosumme gesamt:** **14.715,39 €**

3. Bewertung & Zweckmäßigkeit

Die drei Projekte bilden ein **einheitliches Gesamtkonzept**, das den Raum vollständig neu interpretiert:

- Die Türen erhalten ein modernes, lichtdurchlässiges Gestaltungselement.
- Das große Seitenfenster wird zu einem **zentralen künstlerischen Blickfang**.
- Die Kerzenschalen schaffen an der Rückwand eine würdige Atmosphäre für stille Momente.

Die Ausführungsqualität ist hoch, die Gläser sind Unikate und werden mit traditionellen und modernen Verfahren gefertigt. Die Künstlerin ist regional verankert, die Fertigung erfolgt überwiegend in der Mayer'schen Hofkunst (München).

Insgesamt entsteht ein **würdevoller, heller, zeitgemäßer** Raum, der den Ansprüchen an eine kommunale Aussegnungshalle entspricht und langfristig Bestand haben wird.

GR Brüderle berichtet, dass an der Seite des Leichenhauses ein Linde stand, welche entfernt werden musste, weil die Linde an dem Leichenhaus gerieben hat. Die Linde hat die Sonneneinstrahlung durch das Fenster verringert. Aktuell scheint die Sonne ohne Dämmung in das Leichenhaus und wärmt das Gebäude auf. Zum Abdunkeln und Beschattung werden derzeit violette Samtvorhänge benützt.

GR Wendl ist der Meinung, dass die vorgeschlagene Verglasung nicht für eine Beschattung geeignet ist.

GR Reitberger erkundigt sich, ob es auch ein Gegenangebot bzw. eine Alternative gibt, um einen Kostenvergleich zu haben. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass keine weiteren Angebote angefordert wurden, weil Frau die Glasgestalterin bereits das Leichenhaus in Karlskron gestaltet hat. Ein Vergleich bei künstlerischen Gestaltungen ist schwierig.

Der Gemeinderat bittet um Absprachen mit dem Adelshausener Pfarrgemeinderat bezüglich der vorgestellten Gestaltung. Die Absprache mit dem Adelshausener Pfarrgemeinderat soll durch GRin Brüderle erfolgen. Dieser TOP soll in der nächsten Gemeinderatssitzung am 12.01.2025 nochmal behandelt werden.

ohne Beschluss

TOP 7 KiGa Farbenfroh - Schriftzug an der Fassade

Die Beschriftung des Kindergartens FARBENFROH soll ähnlich wie die des Kindergartens St. Josef erfolgen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit und Unterschiedlichkeit der Fassade werden hier aber statt silberner (Acryl mit Alu-Elox-Beschichtung), weiße und farbige Buchstaben aus 8mm starkem Acryl verwendet, die mit Abstandshaltern an der Fassade angebracht werden.

In der Anlage sind umsetzbare Vorschläge für die beiden Eingänge „KINDERGARTEN FARBENFROH“ und „KINDERKRIPPE FARBENFROH“ dargestellt.

An der Eingangsseite KINDERGARTEN kann nur eine Schrifthöhe angebracht werden (siehe Pos. 1.o(4)).

An der Eingangsseite KINDERKRIPPE haben wir die Wahl zwischen 2 Schrifthöhen (siehe Pos 2.1 (2b) und Pos. 2.2 (2 a))

GRin Moosheimer merkt an, dass der Schriftzug „KINDERKRIPPE FARBENFROH“ falsch ist und nur „KINDERKRIPPE“ heißen soll.

GRin Heimrich findet bei dem Schriftzug „FARBENFROH“ die gelben Buchstaben auf dem braunen Hintergrund nicht passend.

GR Hagl bedankt sich für die schnelle Einholung des Angebotes. GR Hagl schlägt vor, beide Schriftzüge mit 12 cm Schrifthöhe anfertigen lassen.

GR Reitberger würde die Schriftzüge mit einer Schrifthöhe von 15 cm bevorzugen. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass eine größere Schriftgröße beim Eingang des Kindergartens nicht möglich ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Umsetzung der Fassadenbeschriftung wie in der beigefügten Anlage beschrieben wie folgt zu:

Pos 1.o (4) und Pos 2.2 (2a) unterschiedliche Schrifthöhe.

Angenommen

Ja 16 Nein 1

TOP 8 Jahresrechnung 2024

TOP 8.1 Feststellung der Jahresrechnung 2024

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat am 26.11.2025 die örtliche Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 2024 vorgenommen.

Insbesondere wurden auch die Stundungen der Vorauszahlungen auf den Verbesserungsbeitrag und die Abrechnung des Erschließungsträgers für die Erschließung des Baugebietes „Straßäcker“ geprüft.

Es wurden folgende Anregung bzw. Prüfungsempfehlung festgehalten:

- **Bei den bereits in den Vorjahren festgestellten teilweise hohen Überstunden- und Resturlaubsständen wurde eine Verbesserung festgestellt. Dennoch sind bei einzelnen Mitarbeitern noch hohe Stände vorhanden. Auch für diese Mitarbeiter sollen Regelungen getroffen werden, die zu einem Abbau dieser Stunden und Urlaubstage führen.**

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird weiterhin versucht die Überstundenzahlen zu senken. Für einige Bereiche wurden bereits Regelungen zu den Überstunden und Urlaubstagen eingeführt. Für die noch nicht geregelten Bereiche wird dies noch erfolgen.

Beschluss:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Karlskron für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt.

Bürgermeister Kumpf darf bei der Abstimmung nicht teilnehmen.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 8.2 Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen 2024

Bei der Prüfung der Jahresrechnung 2024 wurden auch die Haushaltsüberschreitungen, welche ab einem Betrag von 5.000 € einzeln im Rechenschaftsbericht 2024 (S. 15 u. 16) aufgeführt sind, geprüft.

GRin Froschmeir merkt an, dass die genehmigten Zuschüsse des Freistaates Bayern nur sehr langsam ausbezahlt werden. **Kämmerer Kahn** bestätigt die Aussage von **GRin Froschmeir**. Er geht davon aus, dass die Zuschüsse noch vollständig ausbezahlt werden. **Kämmerer Kahn** fügt hinzu, dass bei der Sporthalle die Prüfung des Verwendungsnachweises noch nicht ganz abgeschlossen ist. Bis Abschluss der Prüfung behält der Freistaat Bayern 10 % des Zuschusses ein.

Die Haushaltsüberschreitungen der Jahresrechnung 2024 werden genehmigt.

Angenommen

Ja 17 Nein 0

TOP 8.3 Entlastung der Jahresrechnung 2024

Mit Beschluss vom 08.12.2025/ TOP 8.1 wurde die Jahresrechnung 2024 festgestellt. Die Entlastung der Jahresrechnung kann somit nach Art. 102 Abs. 3 GO erteilt werden.

Bürgermeister Kumpf darf bei der Abstimmung nicht teilnehmen.

Für die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Karlskron wird gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO die Entlastung erteilt.

Angenommen

Ja 16 Nein 0

TOP 9 Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2025 und Ausblick auf das Haushaltsjahr 2026

Kämmerer Kahn stellt die Hochrechnung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung 2025 und den Ausblick auf das Haushaltsjahr 2026 vor.

Vorläufige Jahresrechnung 2025

	HGr	Ansatz 2025	Hochrechnung 2025	Differenz
Einnahmen Verwaltungshaushalt				
Gewerbesteuer	0030	4.000.000,00	4.464.559,09	464.559,09
Einkommensteuerbeteiligung	0100	4.500.000,00	4.600.000,00	100.000,00
sonstige Steuern, allgemeine Zuweisungen	0	2.098.000,00	2.137.585,19	39.585,19
Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	1	3.644.700,00	3.619.018,80	-25.681,20
Sonstige Finanzeinnahmen	2	376.600,00	395.544,18	18.944,18
Summe		14.619.300,00	15.216.707,26	597.407,26
Ausgaben Verwaltungshaushalt				
Personalausgaben	4	5.136.850,00	4.961.274,12	-175.575,88
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5 + 6	3.227.000,00	2.934.288,38	-292.711,62
Zuweisungen und Zuschüsse	7	1.150.900,00	1.097.999,08	-52.900,92
Sonstige Finanzausgaben	8	3.738.000,00	3.725.365,93	-12.634,07
Zuführung an Vermögenshaushalt	8	1.366.550,00	2.497.779,75	1.131.229,75
Summe		14.619.300,00	15.216.707,26	597.407,26

	HGr	Ansatz 2025	Hochrechnung 2025	Differenz
Einnahmen Vermögenshaushalt				
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	30	1.366.550,00	2.497.779,75	1.131.229,75
Entnahme aus Rücklage	31	2.394.450,00	769.184,07	-1.625.265,93
Darlehensrückflüsse	32	0,00	0,00	0,00
Vermögensveräußerung	34	1.716.000,00	596.807,00	-1.119.193,00
Beitragseinnahmen	35	3.360.000,00	2.175.668,27	-1.184.331,73
Zuweisungen	36	1.916.000,00	608.012,50	-1.307.987,50
Kreditaufnahmen	37	0,00	0,00	0,00

Summe		10.753.000,00	6.647.451,59	-4.105.548,41
Ausgaben Vermögenshaushalt				
Zuführung an Rücklage	91	0,00	0,00	0,00
Vermögenserwerb	93	2.967.000,00	1.144.797,28	-1.822.202,72
Hochbau	94	3.402.000,00	2.781.645,68	-620.354,32
Tiefbau	95	3.997.000,00	2.442.633,58	-1.554.366,42
Betriebstechnische Anlagen	96	112.000,00	38.174,81	-73.825,19
Tilgung von Krediten	97	237.000,00	236.884,20	-115,80
Investitionszuschüsse	98	38.000,00	3.316,04	-34.683,96
Summe		10.753.000,00	6.647.451,59	-4.105.548,41

Rücklagenstand 31.12.2025: ca. 5.475.000 €
 Schuldenstand 31.12.2025: 1.857.395 €

Hochrechnung Verwaltungshaushalt 2026

	Ansatz 2026	Finanzplan 2026
Einnahmen Verwaltungshaushalt		
ESt-Beteiligung, ESt-Ersatz, USt-Beteiligung	4.800.000 €	4.600.000 €
Gewerbesteuer	3.000.000 €	3.000.000 €
Schlüsselzuweisung	0 €	0 €
Sonst. Steuern	1.673.000 €	1.535.000 €
Sonst. Finanzausgleich	23.000 €	23.000 €
Gebühren	1.188.600 €	1.223.600 €
Pachten, Mieten, Verkauf	624.800 €	609.800 €
Verrechnung, Kalk. Kosten	718.000 €	718.000 €
Zuweisungen, Spenden, Erstattungen	1.360.800 €	1.370.800 €
sonstige Verw.-/Finanzeinnahmen	333.600 €	334.600 €
Zuführung vom Vermögenshaushalt	1.726.100 €	1.730.450 €
Summe	15.447.900 €	15.145.250 €
Ausgaben Verwaltungshaushalt		
Personal	5.114.000 €	5.274.350 €
Kreisumlage (bei 52,5 %)	5.820.000 €	5.600.000 €
Gewerbesteuerumlage	300.000 €	300.000 €
Verrechnung, kalk. Kosten	718.000 €	718.000 €
sachl. Verw. u. Betriebsaufw.	2.409.000 €	2.166.000 €
Umlage, Erstattungen Schulverband	940.000 €	940.000 €
Zuweis. u. Zuschüsse, sonst. Finanzausgaben	146.900 €	146.900 €
Zuführung an Vermögenshaushalt	0 €	0 €
Summe	15.447.900 €	15.145.250 €

zur Kenntnis genommen
 TOP 10 Anfragen und Mitteilungen

TOP 10.1 Jahresrückblick Bürgermeister und Fraktionssprecher

1. Bürgermeister Kumpf bedankt sich bei allen Angestellten der Gemeinde Karlskron und den Gemeinderäten, sowie beim 2. Bürgermeister Kurt Bachhuber und 3. Bürgermeister Martin Wendl recht herzlich für die gute Zusammenarbeit, bei Herrn Pehl von der Presse und wünscht allen Anwesenden und ihren Familien frohe Weihnachten, Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

1. Bürgermeister Kumpf erwähnt hierbei die vergangenen fertiggestellten Projekte:

- Gesundheitshaus
- Kindergartengebäude „Haus Sonnenschein“

2. Bürgermeister Kurt Bachhuber bedankt sich im Namen aller Fraktionssprecher beim 1. und 3. Bürgermeister, dem Kämmerer, dem Geschäftsleiter, allen Angestellten der Gemeinde Karlskron und den Gemeinderatsmitgliedern für die gute Zusammenarbeit. Er gibt kurze Stichpunkte bezüglich des vergangenen Jahres.

Er ist enttäuscht, dass der Energieausschuss, der als beschließender Ausschuss ins Leben gerufen wurde, nur einmal tagte. Er wünscht sich für nächstes Jahr mehr Sitzungstermine und dass das Umweltschutz- bzw. Energiethema mehr an Bedeutung bekommt.

2. Bürgermeister Kurt Bachhuber wünscht anschließend allen Anwesenden Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

zur Kenntnis genommen

TOP 10.2 Anfrage GRin Froschmeir - Aufstellen von Blumentöpfen als Absperrung in der Lessingstraße

GRin Froschmeir möchte wissen, wann die Blumentöpfe als Absperrung in der Lessingstraße aufgestellt werden. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass er dies zum aktuellen Zeitpunkt nicht sagen kann und sich bei Bauamt erkundigen muss.

TOP 10.3 Anfrage GR Wendl - Verkehrssituation im Ortsteil Deubling; Staatstraße 2044

GR Wendl geht auf die aktuelle Verkehrssituation im Ortsteil Deubling ein und erwähnt hierbei den kürzlich geschehen Unfall in Deubling. GR Wendl berichtet, dass er seit einigen Jahren vor einem solchen Unfall, wie nun geschehen, gewarnt hat. Seine Tochter hatte vor ca. 30 Jahren einen ähnlichen Unfall in Deubling. GR Wendl sieht die Problematik an die aktuellen Geschwindigkeitssituation und findet eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 80 km/h auf Höhe einer Wohnbebauung für unangemessen. In Deubling befinden sich auf beiden Straßenseiten Bushaltestellen, bei denen auch Kinder auf Busse warten, um in die Schulen zu kommen. Um beide Bushaltestellen zu erreichen, ist eine Überquerung der Straße notwendig. GR Wendl spricht sich für eine Verringerung der Geschwindigkeitsbegrenzung aus.

GRin Froschmeir berichtet, dass sich die CLK-Fraktion in ihrer Sitzung im November bezüglich der Verkehrssituation in Deubling unterhalten hat. Die CLK-Fraktion ist zu dem Entschluss

gekommen, dass das Ortsschild nach Deubling versetzt werden soll, ähnlich wie bei der Staatsstraße 2049 in Richtung Lichtenau. Bezüglich der Versetzung des Ortsschildes hat GRin Froschmeir einen schriftlichen Antrag der CLK-Fraktion dabei.

Bürgermeister Kumpf erläutert, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.10.2025 über die Verkehrssituation im Ortsteil Deubling gesprochen hat. Am 22.10.2025 hat Bürgermeister Kumpf das Straßenbauamt bezüglich einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 60 km/h angeschrieben. Bei der Ingolstädter Straße handelt es sich um eine Staatsstraße, für die das Straßenbauamt zuständig ist. Nächsten Donnerstag findet ein Vororttermin mit der Polizeiinspektion Schrobenhausen, mit den zuständigen Sachbearbeitern für Verkehrsrecht des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen, und dem Straßenbaumt statt. Die Gemeinde Karlskron ist bezüglich der Geschwindigkeitsregelung nicht zuständig. Die Gemeinde kann nur einen Antrag stellen.

GRin Brüderle berichtet, dass die Verkehrssituation im Ortsteil Deubling der im Ortsteil Probfeld ähnelt. Der Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung in Probfeld ist an den Petitionsausschuss gegangen und wurde letzte Woche in einem Termin behandelt, nachdem der Antrag im Vorfeld abgelehnt wurde. GRin Brüderle bittet Bürgermeister Kumpf nachzufragen, wie der Termin des Petitionsausschusses ausgefallen ist.

TOP 10.4 Anfrage GRin Brüderle - Öffentliche Toiletten in Adelshausen

GRin Brüderle berichtet, dass ab dem Zeitpunkt des Abrisses des Schulhauses Adelshausen keine öffentlichen Toiletten in Adelshausen bei Beerdigungen zur Verfügung stehen. Bürgermeister Kumpf antwortet, dass bis zur Vollendung des Dorfheimes Adelshausen keine Toiletten zur Verfügung stehen. Ab dem Zeitpunkt der Fertigstellen stehen die öffentlichen Toiletten wieder zur Verfügung.

Ende: 20:32 Uhr

Vorsitzender:

Schriftführer/in: